

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. März 2017

Nr. 27

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Physik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	163
--	------------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT- Fakultät für Physik
zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)**

vom 27. März 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65), und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. März 2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 27. März 2017 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme und Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

§ 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Physik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses der KIT-Fakultät und den weiteren Studiendekanen/Studiendekaninnen. Diese bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zu dem/der Vorsitzenden. Vom KIT-Fakultätsrat wird für jedes Mitglied des Promotionsausschusses jeweils ein/e Stellvertreter/-in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses ist an die Amtszeit des KIT-Dekans/ der KIT-Dekanin geknüpft. Eine vorherige Mitgliedschaft schließt eine erneute Mitgliedschaft im Promotionsausschuss nicht aus.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““.

(3) Als Betreuer/-in gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG oder Referent/-in im Sinne des § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Deren Bestellung erfolgt im Rahmen der Mitunterzeichnung der Promotionsvereinbarung durch ein promotionsberechtigtes Mitglied der KIT-Fakultät gemäß § 10 Satz 2 und bedarf der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Der Antrag auf Zustimmung ist durch das gemäß Satz 2 mitunterzeichnende promotionsberechtigte Mitglieder der KIT-Fakultät schriftlich und unter Beifügung der Promotionsvereinbarung an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zustimmung anhand der fachlichen Eignung des Professors/ der Professorin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) für das betreffende Promotionsvorhaben.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigzte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu drei Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, der erfolgreiche Abschluss eines

- a) Masterstudiengangs,
- b) Studiengangs an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
oder eines
- c) auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in

- Physik
- Geophysik,
- Meteorologie oder in
- Optik und Photonik.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden. Der Promotionsausschuss prüft die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der/die Kandidat/-in hat die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergän-

zungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 60 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudienganges in den in Absatz 1 genannten Studiengängen von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, erfolgreich zwei Prüfungen, die dem Schwerpunkt- und Ergänzungsfach eines Masterstudiengangs der KIT-Fakultät entsprechen, zu absolvieren, an einem Hauptseminar teilzunehmen sowie eine Studienarbeit anzufertigen. Die Inhalte der Prüfungen und der Studienarbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 festgelegt. Die Studienarbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Physik gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 3 erfüllt. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Physik*“. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen dieser Absätze erteilen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte

Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/ der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3 zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz

2 Halbsatz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 11 Annahme und Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und beabsichtigt, zum Zwecke der Promotion eine Dissertation anzufertigen, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
7. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/ der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

Dem Antrag soll eine Erklärung eines/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät beigefügt werden, in der diese/r die Bereitschaft, den Doktoranden/ die Doktorandin als Mentor/-in zu begleiten, ausdrückt. Gehört der/die Doktorand/-in einem Institut an, muss der/die Mentor/-in einem anderen Institut angehören.

(3) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags über die Annahme als Doktorand/-in. Mit der Annahme als Doktorand/-in verpflichtet sich die KIT-Fakultät, soweit möglich, zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Die Annahme als Doktorand/-in ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt oder
3. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 vorliegt.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss zurückgenommen werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab der Annahme als Doktorand/-in von diesem/dieser kein Promotionsgesuch gemäß § 13 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit beendet. Der Status als Doktorand/-in kann vom

Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin nach Möglichkeit innerhalb eines Semesters eine/n andere/n fachkompetente/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/ die Doktorandin Mitautor/-in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 7,
2. die Dissertation in sechsfacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,

5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers/der Antragstellerin und
7. Vorschläge für Referenten/Referentinnen im Sinne des § 15 Absatz 3.

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein halbes Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

(4) Solange kein ablehnendes Gutachten eines Referenten/ einer Referentin über die Dissertation vorliegt und die mündliche Prüfung nicht begonnen hat, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Verfahren eröffnet, es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der akademische Grade eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen wurde oder wenn
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat, besteht oder bestand.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Referenten/der Referentin, einem Korreferenten/einer Korreferentin sowie weiteren Promotionsberechtigten ge-

mäß § 3 der KIT-Fakultät oder, sofern es das Thema der Dissertation erfordert, einer anderen KIT-Fakultät. Der Prüfungsausschuss hat einschließlich des/der Vorsitzenden fünf Mitglieder. Sofern ein/e „KIT-Associate Fellow“ gemäß Absatz 5 als Referent/-in bestellt wird, erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf sechs.

(2) Vorsitzende/r ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/-in.

(3) Es werden zwei Referenten/Referentinnen, d.h. ein/e Referent/-in und ein/e Korreferent/-in, bestellt. Als Referent/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Referent/-in ist in der Regel der/die Promotionsberechtigte, welche/r die Promotionsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen hat. Mindestens eine/r der Referenten/Referentinnen muss Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG der KIT-Fakultät sein. Sofern der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses Referent/-in ist, wird die Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben im Rahmen des betreffenden Promotionsverfahren einem/einer Hochschullehrer/-in gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist, übertragen. Der Promotionsausschuss ist an die durch den Doktoranden/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 7 eingereichten Vorschläge für die Referenten/Referentinnen nicht gebunden.

(4) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referentin/Referenten, der/die dann auch Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(5) Wirkt ein/eine „KIT-Associate Fellow“ gemäß § 7 Absatz 1 der *„Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“* am Promotionsverfahren mit, wird gemäß § 7 Absatz 3 der *„Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“* ein/e zusätzliche/r Referent/-in bestellt.

(6) Wird ein/e weitere/r Referent/-in gemäß Absatz 4 oder ein/e zusätzliche/r Referent/-in gemäß Absatz 5 bestellt, hat der/die Doktorand/-in, bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein weiteres Exemplar der Dissertation zum Zwecke der Weiterleitung an den weiteren bzw. zusätzlichen Referenten/die weitere bzw. zusätzliche Referentin abzuliefern.

(7) Die durch den Promotionsausschuss als Referenten/Referentinnen bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r Referent/-in legt dem Promotionsausschuss in der Regel sechs Wochen nach der Bestellung zum Referenten/zur Referentin jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten eine Bewertung gemäß Absatz 2.

(2) Die Referenten/Referentinnen bewerten die Dissertation jeweils mit einer der folgenden Bewertungen (Noten):

sehr gut	(1,0),
gut/sehr gut	(1,5),
gut	(2,0),
genügend/gut	(2,5),
genügend	(3,0),
nicht genügend	(4,0)

Bei einer Bewertung der Dissertation mit *nicht genügend (4,0)* ist diese abgelehnt; ansonsten ist die Annahme durch den jeweiligen Referenten/ die jeweilige Referentinnen empfohlen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der genannten Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben oder ein eigenes Gutachten vorlegen.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen, wird wie folgt verfahren:

1. Ist kein Einspruch erhoben und kein Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorgelegt worden, stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest.
2. Liegt ein Einspruch oder ein Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Einspruch oder das Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) Wird die Dissertation von einem Referenten/ einer Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben und kein Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorgelegt worden, beschließt der Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation, stellt er als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/-innen fest. Liegt ein Einspruch vor oder ist ein Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorgelegt worden, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(7) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch erhoben oder Gutachten im Sinne des Absatz 4 Satz 2 vorgelegt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 4 und 5 Anwendung. Liegt ein Einspruch vor oder ist ein Gutachten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorgelegt worden, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(8) Hat ein/e Gutachter/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekannt zu geben. Das

Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(10) Ein/Eine Referent/-in, welche/r die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Ergibt sich, dass einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Doktoranden/ der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium von etwa 70-minütiger Dauer statt.

(4) Zum Kolloquium sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
2. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-)Gruppe handelt.

(5) Das Kolloquium beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/ der Kandidatin über seine/ihre Dissertation. Es schließt sich eine etwa. 50-minütige Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an. Die hierbei gestellten Fragen knüpfen an die Inhalte der Dissertation an. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Aussprache.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

(7) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums erörtern die Mitglieder des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt unabhängig eine Note gemäß § 16 Absatz 2.

(8) Die Note für die mündliche Prüfungsleistung wird aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 7 Satz 2 gebildet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder kleiner ist.

(9) Bei dem Vortrag, nicht jedoch bei der anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie bei der Erörterung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und der Feststellung der Gesamtnote der Promotion, können Mitglieder der KIT-Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen. In begründeten Fällen können auch Personen, die nicht Mitglieder der KIT-Fakultät sind, als Zuhörer/-innen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin ausgeschlossen werden.

(10) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Doktorand/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 5, 6 oder 7 und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 8 gebildet. Als Gesamtnote für die Promotion wird bei einem Mittelwert

kleiner als	1,5	die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),
1,5 bis kleiner als 2,5		die Gesamtnote gut (cum laude),
2,5 bis	3,0	die Gesamtnote bestanden (rite)

vergeben.

(3) Bei herausragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden, falls alle Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt wurden, alle Referenten/Referentinnen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 unterbreitet haben und sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ aussprechen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Gesamtnote gemäß Absatz 2 festgestellt.

(4) Die Gesamtnote der Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Von der KIT-Fakultät wird eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung, die die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt. Der/die Vorsitzende des Promoti-

onsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 4.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer vom Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Der Promotionsausschuss genehmigt unter Berücksichtigung etwaiger Verlangen nach Beseitigung von Mängeln gemäß § 16 Absatz 8 die Dissertation für die Veröffentlichung.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Physik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigt der Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(4) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabebefordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/ der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfül-

lung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(7) Der/die Doktorand/in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der vom Promotionsausschuss gemäß Absatz 2 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(8) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

(9) Zusätzlich zur Ablieferungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ist beim Dekanat der KIT-Fakultät ein gebundenes Exemplar der Dissertation abzuliefern.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die auf eine Nachkommastelle gerundete Gesamtnote der Promotion, deren Bezeichnung in Worten sowie die in Klammern gesetzte lateinische Übersetzung und die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der Promotionsausschuss beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 5 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes der KIT-Fakultät kann die KIT-Fakultät an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder einem seiner Organe angehören, für deren hervorragende wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus drei Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionskunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Physik vom 15. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 31 vom 15. August 2006), geändert durch die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Physik zur Erlangung des Doktor-

grades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 63 vom 30. November 2012), außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Physik vom 15. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 31 vom 15. August 2006), geändert durch die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Physik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 63 vom 30. November 2012), weiter. Auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 27. März 2017

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER NATURWISSENSCHAFTEN (Dr. rer. nat.)

von der KIT-Fakultät für Physik des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
angenommene

DISSERTATION

von

(akademischer Grad, Name, Vorname)

Tag der mündlichen Prüfung

1. Referent/Referentin
2. Korreferenten/Korreferentinnen

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Physik
in the KIT Department of Physics

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

**Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)**

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Präsident/-in des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Physik

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Physik:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Physik**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.^{1*}

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{2*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

6. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

^{2*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b

Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Physik

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.^{1*}
3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{2*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:²

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

^{1*} Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

^{2*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

..... (Teile der Dissertation)

an der

Universität:

Fakultät:

als

eingereicht.^{2*}

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{2*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.